

Endfassung 15.11.2025

Satzung des



Geschäftsanschrift:

KGV „Am Rosenthal“ e.V.
Herloßsohnstraße 37
04155 Leipzig

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Die Organisation führt den Namen „Kleingartenverein am Rosenthal“ - im Folgenden kurz „Verein“ genannt - und hat ihren Sitz in: 04155 Leipzig, Herloßsohnstraße 37.
- 1.2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Nr. 2469 eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied des „Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e.V.“

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller im Kleingartenwesen interessierten Bürger.
- 2.2. Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
- 2.3. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.4. Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit, sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes, die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
- 2.5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.6. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Im Rahmen des bestätigten Finanzplanes für das Folgejahr können für den besonderen Aufwand an die Vorstandsmitglieder und vom Vorstand beauftragte Mitglieder Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

Ebenso haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto und Telefon.
- 2.9. Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlage zu verwenden.

- 2.10. Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Verband zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, dass in den städtebaulichen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeignete Flächen in ausreichenden Umfang erfolgen.
- 2.11. Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage, seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung, Einzelgärten zu kleingärtnerischen Betätigung.
- 2.12. Der Verein hat seine Mitglieder, im Rahmen seiner Möglichkeiten, fachlich zu beraten und zu schulen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige und geschäftsfähige Person, welche einen Wohnsitz nachweist, werden, die sich im Sinne dieser Satzung durch
 - a) praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss des entsprechenden Pachtvertrages
 - b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesensbetätigen will.
- 3.2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- 3.3. Über die schriftliche Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Es besteht kein Rechtsanspruch eines Bewerbers auf Aufnahme als Mitglied des Vereins. Die Ablehnung eines Bewerbers durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
- 3.4. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung, die gültigen Ordnungen und Regelungen des Vereins und die aktuelle Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner an.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Die Mitglieder setzen sich für die Verwirklichung der Satzung des Vereins ein.
- 4.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung bestätigten finanziellen Mittel pünktlich zu entrichten.
- 4.3. Das durch den Vorstand erlaubte Befahren des Vereinsgeländes mit KFZ erfolgt auf eigene Gefahr. Die Erlaubnis ist eine Woche vorher vom Vorstand einzuholen. Sollten beim Befahren Schäden von eigenen oder fremden Fahrzeugen verursacht werden, sind diese dem Vorstand zu melden und auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 4.4. Jeder Pächter ist verpflichtet, seinen Außenzaun instand zu halten und vor der Zaunfläche seines Gartens, bis zur Mitte des Weges, selbst für Ordnung zu sorgen. Sollte nach der 1. Aufforderung innerhalb eines Monats keine Änderung sichtbar sein, erfolgt eine Abmahnung.

- 4.5. Für die Einfriedung des Gartens ist – Sicht vom Weg / Gartentor aus – der jeweilige Pächter, für die rechte Seite inkl. rechte Hälfte des rückwertigen Zaunes / Einfriedung verantwortlich.
- 4.6. Bei Wohnungswechsel hat jeder Gartenfreund **unverzüglich** seine neue Anschrift dem Vorstand **schriftlich** mitzuteilen. Wird dieser Informationspflicht nicht nachgekommen, hat dieser Gartenfreund alle anfallenden zusätzlichen finanziellen Aufwendungen zu tragen. Eine Änderung der Telefonnummer muss ebenfalls dem Vorstand mitgeteilt werden.
Der Datenschutz wird gewährleistet.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 5.1. bei Austritt aus dem Verein, der nur nach vorheriger halbjährlicher Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann,
- 5.2. durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn das betreffende Mitglied trotz Abmahnung gröblich und schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm aufgrund der Satzung des Vereins obliegt.
- 5.3. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und an dem Vermögen des Vereins.
- 5.4. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen, wenn das betreffende Mitglied beim Vorliegen von Gründen für einen Ausschluss auf die Maßnahmen des Vereins nicht reagiert bzw. oder wenn es durch sein Verhalten zeigt, dass es an der Mitgliedschaft nicht mehr interessiert ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes und ist dem Mitglied schriftlich mit Zustellungsnachweis mitzuteilen. Die Streichung ist endgültig.
- 5.5. Die Pacht für das jeweilige Jahr hat der Pächter zu zahlen, auf dessen Namen das Gartengrundstück am 01.12. des Gartenjahres ausgewiesen ist. Bei Pächterwechsel haben sich die Parteien eigenständig über die Pachtanteile zu einigen. Siehe § 8 Absatz 2 BKleinG
- 5.6. Die Kündigung des Pachtvertrages durch den Pächter ist gegenüber dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Ein privater Verkauf des Pachtlandes über Verkaufsportale und durch Anzeigen ist nach BKleinG §§ 7-10 nicht zulässig!
Die damit eingegangenen Vereinbarungen sind null und nichtig. Vor der Wiederverpachtung ist grundsätzlich eine Wertermittlung, eines vom Stadtverband bestellten Wertermittlers, des Kleingartens zu Lasten des abgebenden Pächters durchzuführen. Außerdem sind alle im Besitz des abgebenden Pächters befindlichen Schlüssel (mindestens 2), plus nach erworbene Schlüssel, dem Vorstand zu übergeben! Bis zur endgültigen Übergabe an den neuen Pächter, ist der Garten in Ordnung zu halten. Unzulässige Pflanzen sind vom abgebenden Pächter zu entfernen.
Der neue Pächter muss vom Vorstand bestätigt werden.

- 5.7. Bei der Vererbung von Gärten an Familienmitglieder, muss der Erbe einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Der Garten ist vor der Übergabe an den Erben, von den vom Stadtverband bestellten Wertermittler, zu schätzen. Das Wertermittlungsprotokoll ist Bestandteil des neuen Pachtvertrages.

6. Organe des Vereins

6.1. Der Vorstand

6.2. Die Mitgliederversammlung

7. Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (dem 2. Vorsitzenden), dem 1. Kassierer, dem 1. Schriftführer.
- 7.2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende,
der 1. Schriftführer.
Der 1. Vorsitzende oder der 2. (stellvertretende) Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam mit dem 1. Kassierer oder dem 1. Schriftführer.
Für bestimmte Angelegenheiten kann einer anderen Person durch Vorstandsbeschluss eine schriftliche Vollmacht erteilt werden.
- 7.3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung durch offene oder geheime Wahl auf zwei Jahre gewählt.
- 7.4. Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben Beisitzer in den Vorstand berufen. Die Berufung läuft mit der nächsten Jahreshauptversammlung aus, sie kann nach der nächsten Jahreshauptversammlung erneut erfolgen.
Die Anzahl der Beisitzer darf fünf nicht überschreiten. Beisitzer können an den Vorstandssitzungen nur mit beratender Stimme teilnehmen.
- 7.5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere hat er gefasste Beschlüsse durchzuführen.
- 7.6. Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter (der 2. Vorsitzende) beruft die Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch den Vorstand entschieden werden können, durch Beschlussfassung.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Mitgliedern des Vereins,
- 8.3. aus dem Vereinsvorstand und seinen Beisitzern.

- 8.4. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Außerdem können nach Bedarf Mitgliederversammlungen einberufen werden. Ihre Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Und zwar binnen acht Wochen nach Eingang beim Vorstand. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- 8.5. Der Mitgliederversammlung obliegt:
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichts, sowie des Berichtes der Revision für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen des Vorstandes und der Revisoren,
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - etwaige Satzungsänderungen,
 - Anträge,
 - Berufung von Ehrenmitgliedern.
- 8.6. Zu den Satzungsänderungen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit, zur Auflösung des Vereins der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder, zu den übrigen Beschlüssen der einfachen Mehrheit, zur vorzeitigen Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Zweidrittelmehrheit der jeweils abgegeben Stimmen. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind nicht mit zu zählen. Sie werden gleich Abwesenden behandelt. Abgegebene ungültige Stimmzettel sind nicht zu berücksichtigen.
- 8.7. Zur Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8.8. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge, die aus der Versammlung herausgestellt werden, bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung von einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden.
- 8.9. Die ordnungs- und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9. Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- 9.1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind spätestens bis 31.1 für das jeweilige Geschäftsjahr zu entrichten.
- 9.2. Die Rechnungsführung des Vereins hat nach kaufmännischen Grundsätzen und der Finanzordnung des Vereins zu erfolgen. Dabei sind die Buchungen der Einnahmen und Ausgaben auf Konten durchzuführen, die der im Haushaltsplan genannten Gliederung entsprechen.
- 9.3. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsvorschlag aufzustellen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie durch Einsparungen an anderen Stelle nicht ausgeglichen werden können, der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

- 9.4. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Revisoren zu wählen, die nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich und davon einmal im Jahr unangemeldet, die Kasse, Bücher und Belege des Vereins zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Kassierer oder seinem Stellvertreter und den Revisoren zu unterzeichnen ist.

10. Vom Kreisgericht und Finanzamt Leipzig geforderte Satzungsänderungen

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen. Das gilt auch für vom Amtsgericht bzw. vom zuständigen Finanzamt geforderten Einschränkungen dieser Satzung, soweit sie nicht von wesentlicher Art sind.

11. Änderungen des Zwecks des Vereins und seiner Auflösung

Die Änderung des Zweckes des Vereins und seine Auflösung können nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu einzuberufen ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

12. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins „Am Rosenthal“ e.V. am 15. November 2025 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 16. Oktober 2021.

Christian Buhl
1. Vorsitzender

Sven Hemmann
2. Vorsitzender